

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ernst Schweizer GmbH

### I. Geltungsbereich und Grundlagen

A. Diese „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ (nachfolgend „**AGB**“) gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Ernst Schweizer GmbH (nachfolgend „**Schweizer**“) und deren Kunden betreffend der Lieferung von Produkten oder Werken von Schweizer (nachfolgend „**Liefergegenstände**“) und der Erbringung von damit zusammenhängenden Dienstleistungen von Schweizer (nachfolgend „**Dienstleistungen**“). Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen Schweizer und dem jeweiligen Kunden bestehenden Rechtsbeziehung und werden insbesondere Inhalt der abgeschlossenen Verträge, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Von diesen AGB abweichende Bestimmungen erlangen nur Rechtsverbindlichkeit, wenn diese von Schweizer ausdrücklich schriftlich offeriert oder von Schweizer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

Mit der Bestellung von Liefergegenständen oder Dienstleistungen von Schweizer bestätigt, akzeptiert und erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass der Lieferung der Liefergegenstände und der Erbringung der Dienstleistungen die gegenständlichen AGB zugrunde liegen. Schweizer behält sich eine jederzeitige Änderung dieser AGB vor. Änderungen gelten ab deren Mitteilung an den Kunden für alle danach begründeten Rechtsbeziehungen zwischen Schweizer und dem Kunden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen und andere Vertragsdokumente des Kunden werden nicht akzeptiert und sind nicht Gegenstand der Rechtsbeziehung zwischen Schweizer und dem Kunden, insbesondere nicht Gegenstand eines zwischen Schweizer und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages. Dies gilt auch dann, wenn allgemeine Geschäftsbedingungen oder andere Dokumente des Kunden in eine Bestellung oder „Auftragsbestätigung“ des Kunden integriert worden sind oder anderweitig Schweizer mitgeteilt worden sein sollten.

Geschäftsbedingungen, welcher Art immer, die zu diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, sind in vollem Umfang unwirksam, gleichgültig ob, wann und in welcher Form diese Schweizer zur Kenntnis gebracht wurden. Stillschweigen gegenüber Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden gilt keinesfalls als Zustimmung. Soweit die gegenständlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen keine Regelungen enthalten, gilt das dispositives Recht, wobei Abweichungen von diesem Recht in Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden nicht akzeptiert werden.

#### B. Offerte und Zustandekommen von Verträgen

Sämtliche Offerten, Preislisten, Beschreibungen von Liefergegenständen und Dienstleistungen, Prospekte, Pläne und dergleichen von Schweizer sind unverbindlich und können von Schweizer jederzeit geändert oder widerrufen werden, es sei denn, im betreffenden Dokument wird explizit etwas hievon Abweichendes festgehalten.

Sofern die Offerten von Schweizer unverbindlich sind, kommt der Vertrag mit Schweizer erst mit dem Datum der Zustimmung durch Schweizer zustande. Die Zustimmung erfolgt mittels schriftlicher Auftragsbestätigung, Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages oder durch die tatsächliche Erfüllung der Bestellung durch Schweizer. Bestellungen und „Auftragsbestätigungen“ des Kunden gelten als bloße Offerte zum Vertragsabschluss.

Die Auftragsbestätigung von Schweizer enthält die Beschreibung des Liefergegenstandes und der vereinbarten Dienstleistung. Sollte keine Auftragsbestätigung ausgestellt worden sein, so ergibt sich die Beschreibung aus der Offerte von Schweizer oder aus dem von Schweizer unterzeichneten schriftlichen Vertrag

#### C. Form

Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden (E-Mail, SMS und dergleichen), gelten als schriftliche Erklärungen einer Partei. Der Nachweis, dass solche Erklärungen beim Empfänger eingegangen sind und von diesem abgerufen wurden, obliegt jedoch dem Absender. Solche Erklärungen gelten zum Zeitpunkt des Abrufs durch den Empfänger als eingetroffen.

#### D. Beschreibung von Liefergegenständen und Dienstleistungen, Prospekten, Plänen und dergleichen

Alle in Beschreibungen von Liefergegenständen und Dienstleistungen, Prospekten, Plänen und dergleichen enthaltenen Angaben stehen unter dem Vorbehalt technischer Änderungen und Verbesserungen. Grundsätzlich geben die Angaben nur dann die vertragliche Eigenschaft von Liefergegenständen und Dienstleistungen wieder, wenn dies ausdrücklich zugesichert wurde.

### II. Liefergegenstände

#### A. Gegenstand und Umfang

Gegenstand und Umfang der Liefergegenstände werden im jeweiligen Vertrag abschließend geregelt.

#### B. Lieferung

Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, erfolgen sämtliche Lieferungen von Liefergegenständen ab Werk Schweizer oder eines Drittherstellers und auf Gefahr des Kunden.

Der Kunde bestätigt mit der Unterzeichnung des Lieferscheins, dass er die auf dem Lieferschein angeführte Art und Menge der Ware ordnungsgemäß erhalten hat.

Transportschäden sind innerhalb von 5 Tagen schriftlich zu rügen. Unterlässt dies der Kunde, so gelten die Liefergegenstände jedenfalls als akzeptiert, anerkannt und als mängelfrei geliefert.

### C. Gefährübergang und Eigentumsvorbehalt

Der Kunde trägt alle Gefahren des Untergangs oder der Beschädigung des Liefergegenstandes ab dem Zeitpunkt der erfolgten Lieferung (vgl. Punkt II. B.). Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Schweizer. Der Kunde ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen zum Schutze des Eigentums von Schweizer mitzuwirken. In jedem Falle der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits mit Abschluss des Vertrages die aus der Veräußerung entstehende Forderung an Schweizer ab. Werden die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände oder die an Schweizer abgetretene Forderung gepfändet, so ist Schweizer hievon umgehend in Kenntnis zu setzen. An sämtlichen dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie etwa Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich Schweizer das Eigentumsrecht- und auch das Urheberrecht zurück.

### D. Gewährleistung

Der Liefergegenstand ist nach Lieferung (II. B.) unverzüglich zu prüfen. Dabei sind Mängel, die festgestellt werden oder festgestellt werden hätten können, unverzüglich, spätestens jedoch innert 10 Tagen nach Lieferung (II. B.), schriftlich unter Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels zu rügen. Transportschäden und verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Tagen, nachdem sie entdeckt worden sind bzw. entdeckt werden hätten können, zu rügen. Unterlässt der Kunde eine gehörige unverzügliche Prüfung oder wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die vertragsgegenständliche Ware als mängelfrei anerkannt und mängelfrei geliefert. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund behaupteter Mängel ist in solchen Fällen jedenfalls ausgeschlossen. Im Übrigen leistet Schweizer dem Kunden Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände im Zeitpunkt der Lieferung keine substantiellen Mängel in der Verarbeitung oder im Material aufweisen. Jede darüber hinausgehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechtsgewährleistung werden – mangels ausdrücklich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung – ausgeschlossen. Nach Bekanntgabe von Art und Umfang des Mangels durch den Kunden kann Schweizer infolge wahlweise entweder den betroffenen Liefergegenstand an Ort und Stelle untersuchen oder aber den Kunden auffordern, den Liefergegenstand unverzüglich zurückzusenden. Schweizer wird infolge den behaupteten Mangel prüfen und dem Kunden mitteilen, ob der behauptete Gewährleistungsanspruch zu Recht besteht. Liegt ein Gewährleistungsfall vor, wird Schweizer allfällige Mängel nach eigenem Ermessen unentgeltlich beheben; die Behebung kann nach Wahl von Schweizer auch durch Austausch innerhalb angemessener Frist erfolgen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rücktritt vom Vertrag (Wandlung), keinen Anspruch auf Preisminderung oder auf Ersatzvornahme. Allfällige Gewährleistungsansprüche werden jedenfalls ausgeschlossen, wenn der Kunde oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von Schweizer Änderungen oder Reparaturen am betroffenen Liefergegenstand vorgenommen oder diesen sonst in irgendeiner Art und Weise unsachgemäß behandelt hat. Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens zwei Jahre nach erfolgter Lieferung (II. B.) des Liefergegenstandes.

Der Kunde verzichtet gegenüber Schweizer auf allfällige Rückgriffsrechte, insbesondere auf jene gemäß § 933 b ABGB sowie auf die Geltendmachung allfälliger Mangelfolgeschäden.

### E. Haftung und Haftungsausschluss

Schadenersatzansprüche (auch für Mangelschäden, Mangelfolgeschäden, Gewinnentgang, indirekte Schäden, mittelbare Schäden, nicht realisierte Einsparungen) in Fällen leichter Fahrlässigkeit oder schlichter grober Fahrlässigkeit von Schweizer werden ausgeschlossen. Ausgeschlossen werden weiters Schäden aus verspäteter Lieferung oder Dienstleistung sowie für jegliche vertraglichen oder außervertraglichen Handlungen und Unterlassungen der Hilfspersonen von Schweizer. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

wird einvernehmlich ausgeschlossen. Grobe bzw. krass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Schweizer hat der Kunde zu beweisen. Es bestehen für den Kunden keine Ansprüche, falls die Beschädigung auf unsachgemäße oder schuldhaft Behandlung des Liefergegenstandes zurückzuführen ist. Ersatzansprüche verjähren jedenfalls ein Jahr nach Lieferung (II. B.) des Liefergegenstandes. Ausgeschlossen ist jedenfalls jeder Anspruch auf Ersatz von Folgeschäden. Der Gesamthaftungsumfang ist zudem in jedem Fall auf die Höhe des Kaufpreises des Liefergegenstandes begrenzt.

### F. Drittprodukte

Bei der Lieferung von hergestellten oder gelieferten Produkten Dritter übernimmt Schweizer einzig die Rolle der Vermittlung und/oder Verschaffung für den Kunden. Der Kunde hat allfällige Ansprüche, zum Beispiel aus Herstellergarantien des jeweiligen Dritten, direkt gegen den jeweiligen Dritten geltend zu machen. Zu diesem Zwecke tritt Schweizer – sollte dies der Kunde wünschen – dem Kunden die Schweizer gegen den jeweiligen Dritten allfällig zustehenden Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüche ab. Jede Gewährleistung und sonstige Haftung von Schweizer für Produkte von Dritten ist ausgeschlossen, dies betrifft insbesondere auch die Haftung für den allfälligen Ausbau und Wiedereinbau der Produkte eines Dritten.

## **III. Dienstleistungen**

### A. Gegenstand und Umfang

Gegenstand und Umfang der Dienstleistungen werden im betreffenden Vertrag abschließend geregelt.

B. Der Kunde hat die von Schweizer erbrachte Dienstleistung nach Erbringung desselben unverzüglich zu prüfen und allfällige Mängel unter Bekanntgabe von Art und Umfang derselben schriftlich zu rügen. All jene später behaupteten Mängel, welche jedenfalls nicht unverzüglich und innerhalb dieser Frist gerügt wurden, stehen in keinem Zusammenhang mit der Dienstleistung von Schweizer und führen zu keinerlei Rechtsfolgen. Der Kunde verzichtet dahingehend auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen und sonstigen Ansprüchen.

### C. Haftung bzw. Gewährleistung bei Ergebnisverantwortung

Vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden Vereinbarung haftet Schweizer dem Kunden nur für die Ausführung der Dienstleistung; eine Ergebnisverantwortung, darüber hinausgehende Gewährleistung und Haftung werden sohin ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Falle der ausdrücklich schriftlich vereinbarten Ergebnisverantwortung von Seiten Schweizer gelten die Bestimmungen gemäß Punkt II. D. und II. E. dieser AGB sinngemäß.

## **IV. Preise, Vergütungen und Rechnungsstellung**

Preise und Vergütungen ergeben sich aus den jeweiligen Offerten, Preislisten etc. von Schweizer.

Vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden schriftlichen Vereinbarung sind von Schweizer erbrachte Dienstleistungen nach Zeitaufwand zu vergüten. Spesen und Materialaufwand werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Sollte sich die zugrunde liegende Ausgangslage während der Dauer des Vertrages maßgeblich ändern oder werden zusätzliche Liefergegenstände oder zusätzliche Dienstleistungen durch Schweizer erbracht, kann Schweizer in jedem Fall diese gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt auch für Fixentgeltvereinbarungen.

Alle Preise und Vergütungen verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und rein netto, ab Werk Schweizer, in Eurobeträgen, sofern nicht anderweitig vereinbart. Umsatzsteuer und andere Steuern, Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Kunden.

Versandkosten, Versicherungen, Verpackung, Zollkosten und dergleichen gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn Schweizer Gewährleistungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten an Liefergegenständen ausführt.

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Ermessen von Schweizer im Voraus oder nach Lieferung von Liefergegenständen bzw. nach Erbringung von Dienstleistungen. Schweizer kann jederzeit verlangen, dass die Rechnung vor der Lieferung bzw. Leistungserbringung beglichen wird.

Rechnungen von Schweizer sind spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Abzüge von Rechnungsbeträgen dürfen mangels gegenteiliger Vereinbarung nicht vorgenommen werden. Nur wenn alle vereinbarten Teilzahlungen fristgerecht geleistet worden sind, darf ein vereinbarter Skonto abgezogen werden. Bei jedem Teilverzug erlischt der Skonto auch für rechtzeitig geleistete Zahlungen. Im Falle nicht fristgerechter Zahlung des Kunden hat Schweizer jedenfalls die Wahl, die Zahlung bzw. Teilzahlung oder vereinbarte Vorauszahlung zu fordern oder aber vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von vier Tagen zurückzutreten. Daneben bleibt das Recht von Schweizer bestehen, Schadenersatz (inkl. entgangenem Gewinn) zu begehren. Die Aufrechnung mit Gegenforderung oder Zurückbehaltung von Zahlungen von Seiten des Kunden ist ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung unzulässig. Vom Kunden behauptete Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche berechtigen diesen nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzuhalten. Im Falle einer nicht fristgerechten Zahlung sind die gesetzlichen Verzugszinsen zu ersetzen. Für jede Mahnung wird ein Pauschalersatz in Höhe von EUR 50,00 fällig.

Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungseingang schriftlich bei Schweizer einzubringen, andernfalls gelten die Rechnungen als dem Grunde und der Höhe nach anerkannt. Die Zahlungen sind auch dann termingerecht zu leisten, wenn unwesentliche Teile eines Liefergegenstandes durch die der Gebrauch des Liefergegenstandes nicht verunmöglicht wird, fehlen oder Nacharbeiten erforderlich sind. Auf die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages wird verzichtet.

## **V. Weitere Bestimmungen**

### A. Bezug von Dritten

Schweizer ist berechtigt, ohne Zustimmung des Kunden Dritte zur Vertragserfüllung beizuziehen.

### B. Lieferfristen und Termine

Schweizer ist stets bemüht, vereinbarte Lieferfristen und Termine einzuhalten. Ungeachtet dessen kann es aufgrund von Verzögerungen durch den Kunden oder Dritter, wie zum Beispiel verspäteten planerischen und/oder statischen und/oder anderen Freigaben oder verspäteter Unterzeichnung terminrelevanter Nachträge oder vom Kunden vorgeschlagener Änderungen des Gegenstandes oder Umfangs des Liefergegenstandes oder der Dienstleistung bzw. ganz generell aufgrund fehlender oder ungenügender Vorbereitung oder Unterstützung durch den Kunden oder Dritter oder aufgrund von neuen Erkenntnissen, zu Terminverschiebungen kommen. Schweizer ist sohin bemüht, vereinbarte Lieferfristen und Termine einzuhalten, kann jedoch für die Einhaltung von Lieferfristen und Terminen keine Gewähr übernehmen. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen und Terminen berechtigt den Kunden nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Forderungen.

### C. Pflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, alle Vorbereitungs- und Unterstützungshandlungen in Bezug auf die Liefergegenstände und Dienstleistungen korrekt vorzunehmen. Insbesondere hat der Kunde die für Liefergegenstände und Dienstleistungen erforderlichen Informationen und Sachmittel rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und Schweizer auf allfällige spezielle

behördliche und andere Vorschriften und Richtlinien und Besonderheiten schriftlich aufmerksam zu machen. Ebenfalls hat der Kunde Schweizer über spezielle funktionstechnische Anforderungen, die von branchenüblichen oder von Schweizer abgegebenen Empfehlungen abweichen, schriftlich zu unterrichten. Der Kunde hat Schweizer den erforderlichen Zutritt zu Räumlichkeiten und Liegenschaften zu gewähren.

Der Kunde ist verpflichtet, allfällige Instruktionen von Schweizer betreffend die Liefergegenstände und Dienstleistungen zu befolgen.

### D. Eigentum und Immaterialgüterrecht

Schweizer oder deren allfällige Lizenzgeber bleiben Inhaber sämtlicher Rechte an allen Liefergegenständen und Dienstleistungen, Beschreibungen, Prospekten, Plänen, Dokumenten und Datenträgern, Patenten, Urheber- oder anderen Immaterialgüterrechten. Der Kunde anerkennt diese Rechte von Schweizer bzw. deren Lizenzgebern.

Schweizer bestätigt, dass die dem Kunden übergebenen Beschreibungen von Liefergegenständen und Dienstleistungen, Prospekte, Pläne, Dokumente und Datenträger nach bestem Wissen von Schweizer keine Rechte Dritter verletzen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass dahingehend jedoch keine Garantie von Schweizer erfolgen kann.

E. Schweizer ist berechtigt, den Kunden in ihre Referenzliste in Wortform und unter Verwendung des Logos des Kunden aufzunehmen. Für weitergehende Projektreferenzen sowie deren Verwendung für das Marketing ist die vorgängige Einholung der Zustimmung des Kunden notwendig.

### F. Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ungültig oder unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und dieser AGB insgesamt.

### G. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches materielles Recht als vereinbart. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz von Schweizer sachlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig. Erfüllungsort ist der Sitz von Schweizer.

### H. Schriftform:

Ergänzungen und Änderungen zu Verträgen sind nur dann gültig, wenn sie schriftlich getroffen und von beiden Teilen firmenmäßig unterfertigt worden sind.